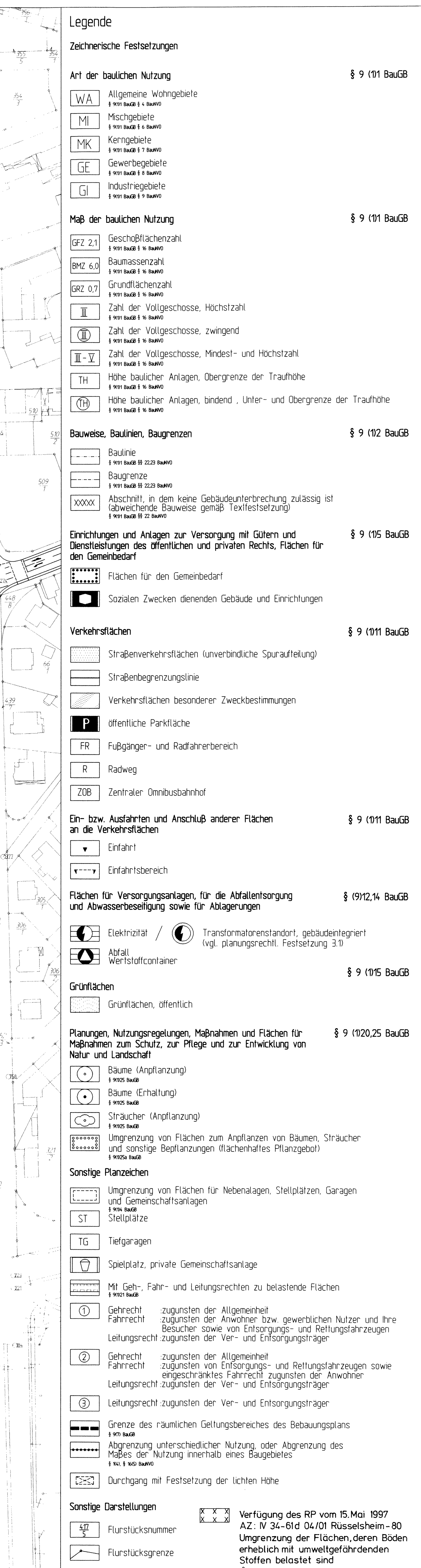




1.4	Gewebelabtest G.6	§ 8 BaVVO																											
1.4.1	Art der baulichen Nutzung Aus stützbaulichen Gründen insbesondere zum Schutz von Ausstülpbaulichen Anlagen, ist gem. § 1 Abs. 8 BaVVO ausschließend von den Festsetzungen des § 8 BaVVO nachfolgende Maßnahme zu treffen: • Planmäßige, einschneidende Freibauten sowie Freistellen auf und abseits der <i>Ausnahmsweise zulässig ist:</i> • eine Limitierung der unregelmäßigen Sanierungsverteilung eines Flurstücks																												
1.4.2	Maß der baulichen Nutzung Die Gewerkeoberfläche (GE) je qm der Grundstücksfläche (GRZ) von 0,75	§ 16 ff. BaVVO																											
1.4.3	Höhe baulicher Anlagen Die Höhe der baulichen Anlagen wird begrenzt durch die eingetragene minimale und maximale Bauhöhe. Technische Anforderungen sind der Bauhöhe hinzu zu addieren. Die Bauhöhe entspricht dem Wegpunkt der Baugränglinie einer Freitreppe an dem Dach, bezogen auf die Fortführung der eingetragenen Oberfläche von vertikalen Böden.	§ 8 BaVVO																											
1.5	Gewebelabtest G.8	§ 8 BaVVO																											
1.5.1	Bauliche Nutzung Zulassung und Grenzen der baulichen Nutzung: • Gewerkebauliche Art und Zweck der baulichen Nutzung • Geschlecht, Bau- und Verwendungszweck • Anlagen für sonstige Zwecke • Hausener, energet. Freizustellen sowie freistehende u. abseitige <i>Ausnahmsweise zulässig sind insbesondere gem. § 8 Abs. 3 BaVVO:</i> • Anlagen für Aufzüge und Verkehrsmittelanlagen • Anlagen für Behälteranlagen und Behälterwerke • Anlagen für technische, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke • eine Limitierung der unregelmäßigen Sanierungsverteilung eines Flurstücks Abweichend von den Festsetzungen des § 8 BaVVO sind auf der Grundlage von § 1, Abs. 5, 6 und 9 BaVVO für geneigte Nutzungen nicht zulässig: • Lagerbauten • Industrieanlagen • Gewerkebauliche bauliche • Verwendungszwecke • Behälterwerke Lagerbauten und nur zulässig, wenn sie die ungetragene Gebäudeteile einen Teil des baulichen Flurstücks abgegrenzt und sich dementsprechend verhalten.																												
1.5.2	Maß der baulichen Nutzung Die Gewerkeoberfläche (GE) je qm der Grundstücksfläche (GRZ) von 0,6 und der Baukörperanteil (BAK) von 1,5	§ 16 ff. BaVVO																											
1.5.3	Höhe baulicher Anlagen Die Höhe der baulichen Anlagen wird begrenzt durch die eingetragene minimale und maximale Bauhöhe. Technische Anforderungen sind der Bauhöhe hinzu zu addieren. Die Bauhöhe entspricht dem Wegpunkt der Baugränglinie einer Freitreppe an dem Dach, bezogen auf die Fortführung der eingetragenen Oberfläche von vertikalen Böden.	§ 8 BaVVO																											
1.6	Einzelne, übertragene Glasbauten der Art § 1 BaVVO mit einer Gewerkeoberfläche nach Bauproduktionsverfahren, Schallkuppel und Dach Abweichend von den Festsetzungen und gem. § 1 (6) BaVVO innerhalb der jeweiligen, nachherbeiziehenden Schallkuppelgrenz, je m² in dB (n) der Höchstgrenzen festgesetzt: In den Gewerkebaulichen dürfen nur Anlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die die eingetragenen, normativen Normen, nachherbeiziehenden Schallkuppelgrenz je m² (n) nicht überschreiten.	§ 1 (6) BaVVO																											
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Baukörper</th><th>max. Lw in dB (n)</th><th>nachste</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>GE 1</td><td>67,5</td><td>42,5</td></tr> <tr> <td>GE 2</td><td>60,0</td><td>42,5</td></tr> <tr> <td>GE 3</td><td>60,0</td><td>40,0</td></tr> <tr> <td>GE 4</td><td>67,5</td><td>35,0</td></tr> <tr> <td>GE 5</td><td>67,5</td><td>35,0</td></tr> <tr> <td>GE 6</td><td>60,0</td><td>35,0</td></tr> <tr> <td>GE 7</td><td>67,5</td><td>30,0</td></tr> <tr> <td>GE 8</td><td>60,0</td><td>30,0</td></tr> </tbody> </table> Für jede Änderung ist ein schalltechnischer Nachweis erforderlich, in dem die Einwirkung der baulichen Installationen nachgewiesen werden.	Baukörper	max. Lw in dB (n)	nachste	GE 1	67,5	42,5	GE 2	60,0	42,5	GE 3	60,0	40,0	GE 4	67,5	35,0	GE 5	67,5	35,0	GE 6	60,0	35,0	GE 7	67,5	30,0	GE 8	60,0	30,0	
Baukörper	max. Lw in dB (n)	nachste																											
GE 1	67,5	42,5																											
GE 2	60,0	42,5																											
GE 3	60,0	40,0																											
GE 4	67,5	35,0																											
GE 5	67,5	35,0																											
GE 6	60,0	35,0																											
GE 7	67,5	30,0																											
GE 8	60,0	30,0																											
1.7	Michaelhof M.1	§ 6 BaVVO																											
1.7.1	Art der baulichen Nutzung Zulassung und gem. § 8 Abs. 2 BaVVO: • Wohngebäude • Geschäfts- und Lagergebäude • Dienstleistungsbetriebe, Schulen und Sporteinrichtungen sowie Betriebe des Betriebs- und Geschäftsbereichs • Sonstige Zweckbauten • Anlagen für Verwaltungen sowie für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke Abweichend von den Festsetzungen des § 8 BaVVO sind auf der Grundlage von § 1, Abs. 5, 6 und 9 BaVVO folgenden Nutzungen nicht zulässig: • Industrieanlagen • Torsionellen • Verwendungszwecke																												
1.7.2	Maß der baulichen Nutzung Die Gewerkeoberfläche (GE) je qm der Grundstücksfläche (GRZ) von 0,4 und der Geschlechteroberfläche (GRZ) von 1,6	§ 16 ff. BaVVO																											
1.7.3	Höhe baulicher Anlagen Die Höhen der baulichen Anlagen sind durch die eingetragene minimale und maximale Bauhöhe unterhalb der Bauhöhe der zu ihnen gehörenden Torsionellen und der Einfassungsmauern in Durchgängen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 2 (1) HBO sind, an nach dem Maßstab des § 2 Abs. 3 BaVVO auf die Geschlechteroberfläche anzuheben. Die Zeit der Vollgeschosse reicht sich nach den Festsetzungen im Plan. Die Fläche von Außenanlagen einschließlich der zu ihnen gehörenden Torsionellen und der Einfassungsmauern in Durchgängen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 2 (1) HBO sind, an nach dem Maßstab des § 2 Abs. 3 BaVVO auf die Geschlechteroberfläche anzuheben.																												
1.8	Allgemeines Wohngebiet W.6	§ 4 BaVVO																											
1.8.1	Art der baulichen Nutzung Zulassung und gem. § 8 Abs. 2 BaVVO: • Wohngebäude • Anlagen für die Versorgung des Gebietes dienenden, Läden, Schulen und Gemeinwesen sowie nicht störenden Dienstleistungsbetrieben • Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke <i>Ausnahmsweise können gem. § 4 Abs. 3 BaVVO zugelassen werden:</i> • Betriebs- und Betriebsgebäude • Sonstige nicht stützbauliche Zweckbauten Abweichend von den Festsetzungen des § 8 BaVVO sind auf der Grundlage von § 1, Abs. 5, 6 und 9 BaVVO folgenden Nutzungen nicht zulässig: • Anlagen für Verwaltungen • Dienstleistungsbetriebe • Torsionellen Die oberen Wohngebäude zulassung und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nur in Gebäuden mit Wohnzwecken gelassen.	§ 16 ff. BaVVO																											

[illegible][illegible]